

Nr. 10, 18. Oktober 1995

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bernische amtliche Gesetzessammlung**

Band (Jahr): - **(1995)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 10 18. Oktober 1995

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
95-48	Verordnung über die Ausbildung von Lehrkräften und Sachverständigen der Erziehungs- und Bildungswissenschaften	430.218.61
95-49	Verordnung betreffend die Schulungskostenbeiträge für in Heimen und Krankenanstalten untergebrachte und für behinderte Kinder (Aufhebung)	866.211
95-50	Reglement über den Botanischen Garten (Aufhebung)	436.271.5
95-51	Reglement über die Organisation und die Verwaltung der Stiftung Bernisches Hilfswerk (Aufhebung)	866.911
95-52	Verordnung über die kantonale Kommission zur Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen (BBKV)	725.211
95-53	Verordnung vom 10. November 1971 über Kantonsbeiträge an Verkehrsbetriebe in städtischen Regionen (Aufhebung)	764.41
95-54	Verordnung über die Beiträge der Gemeinden an die Kosten des öffentlichen Verkehrs (KBV)	762.415
95-55	Übergangsverordnung zum Gesetz über den öffentlichen Verkehr (UeV)	762.411
95-56	Lotterieverordnung (LV) (Änderung)	935.520
95-57	Reglement über die Information der Öffentlichkeit durch die Zivil- und Strafgerichte	162.13
95-58	Gesetz über See- und Flussufer (Änderung)	704.1

- 95–59** **Mitteilungen über nachträgliche
Inkraftsetzung**
**(1. Dekret über die Bernische Lehrer-
versicherungskasse;**
**2. Geschäftsordnung für den Grossen
Rat des Kantons Bern)**

9.
August
1995

Verordnung über die Ausbildung von Lehrkräften und Sachverständigen der Erziehungs- und Bildungswissenschaften

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 22 des Gesetzes vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeines

Geltungsbereich **Art. 1** Die Verordnung regelt die Ausbildung von Lehrkräften und Sachverständigen der Erziehungs- und Bildungswissenschaften (LSEB).

Studiengang **Art. 2** ¹Die Ausbildung erfolgt als Zusatzstudium während eines Lizentiatsstudiums mit Pädagogik als Hauptfach und zweitem Nebenfach. Das Zusatzstudium kann auch im Anschluss an das Lizentiatsstudium absolviert werden.

² Über die Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen in Pädagogik anderer Universitäten entscheidet die LSEB-Kommission auf Antrag der LSEB-Leitung. Es können allfällige Zusatzstudien verlangt werden.

Zulassung **Art. 3** ¹Es gelten die Zulassungsbestimmungen der Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Bern.

² Inhaberinnen und Inhaber eines Lehrpatentes müssen über eine mindestens zweijährige Lehrerfahrung verfügen. Aus wichtigen Gründen kann die LSEB-Kommission auf Antrag der LSEB-Leitung eine wenigstens einjährige Lehrpraxis als ausreichend anerkennen.

³ Wer kein Lehrpatent besitzt, muss die Bestätigung über eine mindestens zweijährige erfolgreiche Ausbildungsfunktion vorweisen können. Über die Anerkennung entscheidet die LSEB-Kommission auf Antrag der LSEB-Leitung.

II. Die Ausbildung

Studienziel **Art. 4** ¹Die Ausbildung gliedert sich in zwei Studienrichtungen:
a Lehrkräfte und Sachverständige für Pädagogik und Psychologie,

b Lehrkräfte und Sachverständige für Allgemeine Didaktik.

² Die Studierenden können eine oder beide Studienrichtungen absolvieren.

³ Das Studium vermittelt den Studierenden die nötigen Fachkompetenzen und bereitet sie auf eine Lehrtätigkeit für die Sekundarstufe II und die Tertiärstufe vor.

Studiendauer
und Studien-
pläne

Art. 5 ¹Die Ausbildung in beiden Studienrichtungen beginnt jeweils im Herbst und dauert je zwei Semester. Sie kann in Blöcken absolviert werden.

² Die Erziehungsdirektion genehmigt auf Antrag der LSEB-Kommission die Studienpläne, in welchen die Einzelheiten des Ausbildungsprogramms geregelt sind.

III. Studienanforderungen und -abschluss

Leistungs-
nachweise

Art. 6 ¹Der Studienplan bezeichnet die Veranstaltungen, deren Besuch durch Testat nachzuweisen ist. Er umschreibt die von den Studierenden zu verfassenden Arbeiten.

² Die nach Studienplan zu verfassenden Arbeiten werden mit den Prädikaten «angenommen» oder «abgelehnt» bewertet. Eine abgelehnte Arbeit kann verbessert und noch einmal eingereicht werden.

Diplomgebühr

Art. 7 Die Diplomgebühr richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung.

Anmeldung zur
Diplomierung

Art. 8 Die Anmeldung zur Diplomierung ist bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der LSEB-Kommission einzureichen.

Beizulegen sind:

a das Testatheft,

b eine Bescheinigung der LSEB-Leitung über die in Artikel 6 geforderten Leistungen,

c das Lizentiatsdiplom sowie

d die Quittung über die einbezahlte Gebühr gemäss Artikel 7.

Diplom

Art. 9 Die Erziehungsdirektion erteilt auf Antrag der LSEB-Kommission die folgenden Diplome:

a Lehrkraft und Sachverständige bzw. Sachverständiger für Pädagogik und Psychologie,

b Lehrkraft und Sachverständige bzw. Sachverständiger für Allgemeine Didaktik oder

c Lehrkraft und Sachverständige bzw. Sachverständiger für Pädagogik, Psychologie und Allgemeine Didaktik.

IV. Kommission für die Ausbildung von Lehrkräften und Sachverständigen der Erziehungs- und Bildungswissenschaften (LSEB-Kommission)

Wahl,
Zusammen-
setzung

Art. 10 ¹Die LSEB-Kommission wird von der Erziehungsdirektion auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter

- a* der Philosophisch-historischen Fakultät,
- b* des Instituts für Pädagogik,
- c* der Ausbildung für das Höhere Lehramt,
- d* des Sekundarlehrantes,
- e* des Mittelbaus,
- f* der LSEB-Studierenden,
- g* der Kantonalen Seminardirektorenkonferenz,
- h* der Schweizerischen Seminardirektorenkonferenz und
- i* der Schweizerischen Zentralstelle für die berufliche Weiterbildung der Mittelschullehrkräfte.

² Die Kommission konstituiert sich selbst.

Aufgaben

Art. 11 Die LSEB-Kommission hat folgende Aufgaben:

- a* Sie stellt der Erziehungsdirektion Antrag für die Gestaltung der Ausbildung und der Studienpläne (Art. 5 Abs. 2).
- b* Sie ist verantwortlich für die Schaffung von Lehraufträgen und ihre Besetzung, soweit dies nicht in die Zuständigkeit der Philosophisch-historischen Fakultät fällt.
- c* Sie überprüft den erfolgreichen Abschluss der geforderten Studienleistungen und stellt der Erziehungsdirektion Antrag für die Ausstellung der Diplome.
- d* Sie ernennt die Leiterin oder den Leiter des LSEB-Studienganges (LSEB-Leitung).

Entschädigung

Art. 12 Die Mitglieder der LSEB-Kommission werden nach der jeweils geltenden Verordnung betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen entschädigt.

V. Rechtspflege

Art. 13 ¹Gegen Verfügungen der LSEB-Kommission kann bei der Erziehungsdirektion Beschwerde geführt werden.

² Die Rüge der Unangemessenheit ist nicht zulässig.

³ Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmungen

Art. 14 ¹ Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ihr Studium als ordentliche Immatrikulierte aufgenommen haben, können ihr Diplom nach der Verordnung vom 18. September 1974 erwerben, unter Vorbehalt von Absatz 2. Für die Gebühren gilt die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung in der Fassung vom 22. Februar 1995.

² Für Bildungssachverständige ist das Fach Recht (Zivil-, Straf- und Öffentliches Recht) oder Nationalökonomie ein Nebenfach. Das Nebenfach Recht richtet sich nach besonderen Richtlinien der Juristischen Abteilung und umfasst insgesamt 33 Semesterwochenstunden. Das Nebenfach Nationalökonomie richtet sich nach den Richtlinien der Wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung für Studierende der Philosophisch-historischen sowie der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät und umfasst insgesamt 33 Semesterwochenstunden.

Änderung
von Erlassen

Art. 15 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung:

Anhang VII

3.2.4 Diplom der Lehrkräfte und Sachverständigen der Erziehungs- und Bildungswissenschaften 200

3.2.4.1 und 3.2.4.2 Aufgehoben.

2. Verordnung vom 20. September 1978 über die Zulassung zum Studium an der Universität Bern:

Nicht-
medizinische
Studien-
richtungen

Art. 22 Für das Studium an der Evangelisch-theologischen, Christkatholisch-theologischen, Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen, Philosophisch-historischen, Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät und für die Logopäden-, Sekundarlehrer- und Turnlehrerausbildung sowie für die Ausbildung zum Zeichen- und Musiklehrer an höheren Mittelschulen und von Lehrern und Sachverständigen der Erziehungs- und Bildungswissenschaften werden folgende schweizerische Vorbildungs- und Studienaussweise anerkannt:

a bis *c* unverändert;

d 1. bis 3. unverändert;

4. für das Studium an der Evangelisch-theologischen Fakultät, der Christkatholisch-theologischen Fakultät und für die Sekundar-, Turn-, Zeichen- und Musiklehrerausbildung entfallen die unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Aufnahmeprüfungen;

5. unverändert;

6. für das Studium der Pädagogik entfallen die unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Aufnahmeprüfungen nur dann, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zusätzlich zum Vorbildungsausweis den Nachweis über eine mindestens zweijährige Lehrtätigkeit erbringt;

e bis g unverändert.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 16 Die Verordnung vom 18. September 1974 über die Ausbildung und Prüfung von Lehrern und Sachverständigen der Erziehungs- und Bildungswissenschaften wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 17 Diese Verordnung tritt auf 1. Oktober 1995 in Kraft.

Bern, 9. August 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

9.
August
1995

**Verordnung
betreffend die Schulungskostenbeiträge
für in Heimen und Krankenanstalten untergebrachte
und für behinderte Kinder
(Aufhebung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

1. Die Verordnung vom 6. April 1983 über die Schulungskostenbeiträge für in Heimen und Krankenanstalten untergebrachte und für behinderte Kinder wird auf den 1. August 1996 aufgehoben.
2. Sie ist aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG 866.211) zu entfernen.

Bern, 9. August 1995

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Schaer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

16.
August
1995

**Reglement
über den Botanischen Garten
(Aufhebung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

1. Das Reglement vom 30. August 1968 über den Botanischen Garten wird auf den 1. November 1995 aufgehoben.
2. Es ist aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG 436.271.5) zu entfernen.

Bern, 16. August 1995

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Schaer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

16.
August
1995

**Reglement
über die Organisation und die Verwaltung der Stiftung
«Bernisches Hilfswerk»
(Aufhebung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

1. Das Reglement vom 21. Juni 1972 über die Organisation und die Verwaltung der Stiftung «Bernisches Hilfswerk» wird per 1. Januar 1996 ausser Kraft gesetzt.
2. Es ist aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG 866.911) zu entfernen.

Bern, 16. August 1995

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Schaer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23.
August
1995

Verordnung über die kantonale Kommission zur Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen (BBKV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 144 Absatz 3 Buchstabe *c* des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 und Artikel 24d des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen,

auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,

beschliesst:

Zweck
und Aufgaben

Art. 1 ¹Zur Wahrung der Interessen der behinderten Personen beim Erstellen und Betreiben von Bauten und Anlagen sowie im öffentlichen Verkehr wird die kantonale Kommission zur Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen (BBK) eingesetzt.

² Die Kommission

- a* berät Fachschulen, Verbände und Behörden im Bereich der Gestaltung von behindertengerechten Bauten und Anlagen;
- b* unterstützt koordinierend die kantonalen Stellen und Ämter in Fachfragen und stellt Anträge;
- c* begutachtet im Auftrag der instruierenden Behörde Einwände in Beschwerdefragen, die sich auf bauliche und betriebliche Vorkehren zugunsten der Behinderten beziehen;
- d* stellt der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion Anträge zur besseren Verwirklichung der Anliegen der Behinderten im Bauwesen und führt die dazu nötigen Untersuchungen durch;
- e* erfüllt weitere Aufgaben ähnlicher Art.

³ Die Kommission steht durch Vermittlung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion auch anderen kantonalen Amtsstellen zur Verfügung.

Zusammen-
setzung

Art. 2 ¹Die Kommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und weiteren acht bis zehn Mitgliedern. Sie werden vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt.

² Die Kommission setzt sich zusammen

- 1. aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter
 - a* des Generalsekretariates oder des Amtes für Betriebswirtschaft und Organisation der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,
 - b* des Amtes für Gemeinden- und Raumordnung,
 - c* des kantonalen Hochbauamtes,

d der bernischen Gemeinden,
e der Bauberatungsstelle der Arbeitsgemeinschaft bernischer Selbsthilfe- und Fachorganisationen der Behinderten.

2. aus weiteren Personen, die von der Dachorganisation der Arbeitsgemeinschaft bernischer Selbsthilfe- und Fachorganisationen der Behinderten (ABSF), der Organisationen der Baufachleute oder anderen interessierten Kreisen zur Ernennung vorgeschlagen werden.

³ Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident kann nach Bedarf weitere Personen für die Geschäftsbehandlung beiziehen.

Verfahren

Art. 3 ¹Die Geschäfte gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben *b* und *c* werden der Kommission durch das Sekretariat zugewiesen.

² Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident kann für die Behandlung einzelner Geschäfte Gruppen von wenigstens drei Mitgliedern einsetzen. In diesen müssen in jedem Fall die Baufachleute und die Behindertenorganisationen vertreten sein.

³ Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist befugt, das Verfahren näher zu regeln.

Sekretariat

Art. 4 ¹Die Vertreterin oder der Vertreter des Generalsekretariates oder des Amtes für Betriebswirtschaft und Organisation (Art. 2 Abs. 2 Bst. *a*) führt das Sekretariat der Kommission.

² Die Kanzleiarbeiten werden durch eine Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion besorgt.

Gebühren,
Entschädigungen

Art. 5 ¹Für ihre Bemühungen setzt die Kommission die Gebühren gemäss der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung fest. Sie kann davon absehen bei Organisationen, die sich aufgrund ihrer Statuten der Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen annehmen.

² Die Entschädigungen der Kommission richten sich nach den für staatliche Kommissionen geltenden Bestimmungen.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 6 Die Verordnung vom 13. Juni 1979 über die kantonale Kommission zur Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen (BBK) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 7 Die Verordnung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

Bern, 23. August 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23.
August
1995

**Verordnung
über Kantonsbeiträge an Verkehrsbetriebe
in städtischen Regionen
(Aufhebung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,
beschliesst:*

1. Die Verordnung vom 10. November 1971 über Kantonsbeiträge an Verkehrsbetriebe in städtischen Regionen wird per 1. Januar 1996 ausser Kraft gesetzt.
2. Sie ist aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG 764.41) zu entfernen.

Bern, den 23. August 1995

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Schaer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23.
August
1995

Verordnung über die Beiträge der Gemeinden an die Kosten des öffentlichen Verkehrs (KBV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 12 Absatz 5 und Artikel 25 des Gesetzes vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr,

auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich **Art. 1** Diese Verordnung regelt die Festsetzung des Gemeindeanteils (Verteilschlüssel) auf die einzelnen Gemeinden gemäss Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr.

Rechnungsjahr **Art. 2** ¹ Für die Berechnung des Gemeindeanteils sind die Aufwendungen des Kantons pro Kalenderjahr massgebend.

² Von den kantonalen Aufwendungen werden die Rückzahlungen von Darlehen und Investitionsbeiträgen, welche der Kanton nach dem 1. Januar 1996 ausbezahlt hat, in Abzug gebracht.

II. Verkehrsangebot

Begriff und Ermittlung **Art. 3** ¹ Das Verkehrsangebot einer Gemeinde bestimmt sich anhand der Abfahrten von öffentlichen Verkehrsmitteln an Haltestellen innerhalb des Gemeindegebietes. Massgebend für die Ermittlung des Verkehrsangebotes einer Gemeinde sind die nach Verkehrsmitteln gewichteten Haltestellen-Abfahrten je Werktag.

² Ausschliesslich touristische Linien, vereinbarte Zusatzleistungen gemäss Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr sowie Güterverkehr werden bei der Ermittlung des Verkehrsangebotes nicht berücksichtigt.

Anrechenbare Abfahrten **Art. 4** ¹ Abfahrten an Haltestellen mit unbedeutendem Fahrgastaufkommen werden der Gemeinde nicht angerechnet, sofern ihr mindestens eine andere Haltestelle angerechnet wird.

² Erschliesst eine Bahn-Haltestelle gleichzeitig mehrere Gemeinden, so werden die Abfahrten nach Massgabe der Bedeutung der Haltestelle für die betreffenden Gemeinden anteilmässig bewertet, sofern

der betroffenen Nachbargemeinde keine andere Haltestelle an dieser Linie mindestens hälftig angerechnet wird.

Gewichtung

Art. 5 ¹ Die Haltestellen-Abfahrten werden mit folgenden Faktoren gewichtet:

4: Eurocity/Intercity/Schnellzug	1,5: Regionalbus Richtung Zentrum
3: Regionalzug Richtung Zentrum	1: Regionalbus Richtung Land
2: Regionalzug Richtung Land	1: Stadtbus/Ortsbus
1,5: Tram	1: übrige

² Eine Abfahrt gilt als Abfahrt Richtung Zentrum, wenn der Bahnhof des Zentrums innert 30 Minuten, der Bahnhof des Hauptzentrums innert 45 Minuten ohne Umsteigen erreicht wird.

³ Als Zentren gelten Kernstädte mit mindestens 30 000 Einwohnern. Als Hauptzentren gelten Kernstädte mit mindestens 100 000 Einwohnern. Die Kantonszugehörigkeit der Zentren ist unerheblich.

⁴ Als Tram gelten Schmalspurlinien mit mehr als einer angerechneten Haltestelle je 1,5 Kilometer Streckenlänge.

Reduktionsfaktor

Art. 6 ¹ Bei Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern pro angerechnete Bahn-Zwischenhaltestelle wird die Anrechnung des Verkehrsangebotes anteilmässig reduziert.

² Bei Gemeinden ohne Bahnhalttestelle mit weniger als 250 Einwohnern pro angerechnete Bus-Zwischenhaltestelle wird die Anrechnung des Verkehrsangebotes anteilmässig reduziert.

III. Steuerkraft

Begriff und Ermittlung

Art. 7 ¹ Die ausgeglichene absolute Steuerkraft (Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes) bestimmt sich nach der Gesetzgebung über den Finanzausgleich.

² Massgebend für den Kostenteiler unter den Gemeinden ist die von der Finanzverwaltung veröffentlichte Tabelle.

IV. Verteilschlüssel und Abrechnung

Berechnung

Art. 8 ¹ Die Aufteilung des Gemeindeanteils auf die einzelnen Gemeinden erfolgt anhand des Verteilschlüssels mit den ermittelten Kostenanteilen der einzelnen Gemeinden.

² Die Kostenanteile werden wie folgt berechnet: Zwei Drittel des Anteils des Verkehrsangebotes der Gemeinde am Verkehrsangebot aller Gemeinden werden addiert zu einem Drittel des Anteils der ausgeglichenen absoluten Steuerkraft der Gemeinde an der Summe der ausgeglichenen absoluten Steuerkraft aller Gemeinden.

Festlegung des
Verteilschlüssels

Art. 9 ¹ Der Regierungsrat legt den Verteilschlüssel zwei Jahre im voraus fest.

² Grundlage ist dabei das Verkehrsangebot ab Frühlings-Fahrplanwechsel des Vorjahres und die ausgeglichene absolute Steuerkraft für das Vorjahr.

Budgetierung
und
Akontozahlungen

Art. 10 ¹ Das Amt für öffentlichen Verkehr teilt den Gemeinden den Verteilschlüssel und den mutmasslichen Gemeindeanteil des Folgejahres jeweils bis Ende August mit.

² Die Gemeinden leisten dem Kanton im ersten und dritten Quartal Akontozahlungen im Umfang von je 50 Prozent des mutmasslichen jährlichen Gemeindeanteils.

³ Die Rechnungstellung erfolgt durch das Amt für öffentlichen Verkehr.

Abrechnung

Art. 11 ¹ Nach Ablauf des Kalenderjahres erstellt das Amt für öffentlichen Verkehr die definitive Jahresabrechnung.

² Gestützt auf die definitive Jahresabrechnung leisten die Gemeinden ihre Restzahlungen an den Kanton.

³ Allfällige Guthaben der Gemeinden werden mit der ersten Akontozahlung des Folgejahres verrechnet.

Inkrafttreten

Art. 12 Diese Verordnung tritt per 1. Januar 1996 in Kraft.

Bern, 23. August 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23.
August
1995

Übergangsverordnung zum Gesetz über den öffentlichen Verkehr (UeV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
in Ausführung des Gesetzes vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr,
auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Diese Verordnung bezweckt,
a den Übergang von der Finanzierung gemäss dem Gesetz vom 4. Mai 1969 über den öffentlichen Verkehr zur Finanzierung gemäss dem Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr transparent, einfach und lückenlos vorzunehmen;
b den Regierungsrat zu ermächtigen, grundsätzlich das bisherige Angebot (Fahrplan 1995 bis 1997) provisorisch bis zum definitiven Grossratsbeschluss festzulegen und die zur Leistungserbringung notwendigen Investitionsbeiträge im Rahmen des vom Grossen Rat gesetzten Investitionsplafonds zu bewilligen (Art. 4 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr).

II. Übergangsregelung für Investitionsbeiträge

Investitionen

Art. 2 ¹ Für Investitionsbeiträge, die nach dem 1. Januar 1996 beschlossen werden, gilt Artikel 12 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr. Der Kanton beteiligt sich grundsätzlich nur an der Finanzierung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes.

² Leistungen, die nach dem 1. Januar 1996 erbracht werden aufgrund eines Beschlusses, der in der Zeit vom 1. Mai 1994 bis zum 31. Dezember 1995 gefasst worden ist, werden nach Artikel 12 des Gesetzes abgegolten.

Investitionen
von städtischen
Verkehrs-
betrieben

Art. 3 ¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, für Investitionen, die von den kommunalen Instanzen vor dem 1. Januar 1996 zugunsten der städtischen Verkehrsbetriebe der Städte Bern, Biel und Thun beschlossen wurden, den nach dem 1. Januar 1996 fälligen Investitionsbeitrag – maximal zwei Drittel der Investitionssumme – zu bewilligen.

² Gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr leistet der Kanton den städtischen Verkehrsbetrieben Investi-

tionsbeiträge oder anerkennt die entsprechenden Folgekosten (Amortisation, Zinsen) im Rahmen der Abgeltung für Betriebsleistungen (vgl. Art. 4).

³ Abschreibungsmittel sind von den städtischen Verkehrsbetrieben grundsätzlich für notwendige und wirtschaftlich sinnvolle Investitionen einzusetzen.

⁴ Die Einzelheiten werden in separaten Übergangsvereinbarungen mit den drei Städten geregelt. Zuständig für deren Abschluss ist der Regierungsrat.

III. Übergangsregelung für Betriebsbeiträge

Art. 4 ¹ Für die Abgeltung der Betriebsleistung ab 1. Januar 1996 gilt Artikel 12 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr.

² Die Abgeltung von Betriebsfehlbeträgen für Leistungen, die vor dem 1. Januar 1996 erbracht worden sind, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über den öffentlichen Verkehr.

³ Für Linien, welche am 1. Januar 1996 in einer Versuchsphase stehen, gilt Artikel 12 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr, unter Vorbehalt von Artikel 6 Absatz 3 UeV.

⁴ Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion erlässt gestützt auf den Regierungsratsbeschluss über die Budgetvorgaben an staatlich subventionierte Institutionen jährlich Budgetvorgaben für den Regional- und Ortsverkehr.

⁵ Der Kanton anerkennt anfallende Zinskosten für betriebsnotwendiges Kapital mit Ausnahme des Aktien- oder Dotationskapitals (Eigenkapital) sowie der von Bund und Kanton eingesetzten Investitionsmittel.

Auf 30 Prozent des von städtischen Verkehrsbetrieben Ende 1995 eingesetzten Eigenkapitals wird kein Kapitalzins anerkannt.

Für verzinsliches Kapital von Bund, Kanton und Gemeinde wird maximal die mittlere Rendite der Bundesanleihen anerkannt.

⁶ Mit den Transportunternehmungen, die Orts- und Vorortlinien betreiben, wird jährlich eine Leistungsvereinbarung über die Abgeltungen ab 1996 getroffen. Zuständig zu deren Abschluss ist die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.

Art. 5 ¹ Im Sinne einer Übergangsregelung gilt unter Vorbehalt von Artikel 6 Absatz 3 UeV grundsätzlich der Fahrplan 1995 bis 1997 als kantonaler Angebotsbeschluss bis zum Fahrplanwechsel 1997. Dies gilt auch für den Ortsverkehr. Die ab 1996 nicht abgeltungsberechtigten Ortsverkehrsleistungen sind im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt.

Abgeltungen für den Betrieb gemäss Art. 6 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr

Angebot des öffentlichen Verkehrs

² Kommt der Grossratsbeschluss, welcher das kantonale Angebot ab Fahrplanwechsel 1997 festlegt (Art.3 in Verbindung mit Art.14 Abs.1 Bst. a des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr), nicht rechtzeitig zustande, gilt das vom Regierungsrat gemäss Absatz 1 provisorisch festgesetzte Angebot bis zum Inkrafttreten des Grossratsbeschlusses. Vorbehalten bleiben Einzelbeschlüsse des Grossen Rates, insbesondere die Einführung weiterer S-Bahn-Linien.

Befristete
Abgeltung

Art. 6 ¹ Je nach verfügbaren finanziellen Mitteln kann der Regierungsrat auf den Fahrplanwechsel 1996 den kantonalen Angebotsbeschluss (Art.5) verändern und Anpassungen vornehmen.

² Leistungen, welche im Angebotsbeschluss des Grossen Rates nicht übernommen werden, werden befristet bis zum Fahrplanwechsel 1997 abgegolten.

³ Der Kanton leistet ab 1. Januar 1996 keine Betriebsbeiträge an
a rein touristische Angebote, wie Skibusse oder nicht im Kursbuch publizierte PTT-Fahrten,
b Linien mit Kostendeckungsgrad von weniger als 20 Prozent,
c Nachtbusse.

IV. Übergangsregelung bei Tarifverbunden und kommunalen Tarifmassnahmen sowie Inkrafttreten und Geltungsdauer

Tarifverbunde
und kommunale
Tarifmass-
nahmen

Art. 7 ¹ Die Beiträge für Tarifverbunde für das Jahr 1996 werden in vollem Umfang vom Kanton übernommen.

² Die Erweiterung beziehungsweise Fusion von bestehenden und die Schaffung neuer Tarifverbunde fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Übergangsverordnung.

³ Von Gemeinden beschlossene Tarifmassnahmen werden vom Kanton nicht abgegolten.

⁴ Für die im Jahre 1996 anfallenden Restzahlungen für Tarifmassnahmen des Jahres 1995 gilt bisheriges Recht (Art. 15a des Gesetzes vom 4.5.1969 über den öffentlichen Verkehr). Die abgeschlossenen Vereinbarungen sind weiterhin gültig.

Inkrafttreten und
Geltungsdauer

Art. 8 ¹ Diese Verordnung tritt am 1. November 1995 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten des Beschlusses des Grossen Rates über das kantonale Angebot des öffentlichen Verkehrs (Art.3 i.V.m. Art.14 Abs.1 Bst. a des Gesetzes).

² Die Artikel 2, 3 und 4 gelten bis zum 31. Dezember 2000.

Bern, 23. August 1995

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Schaer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang zur Übergangsverordnung zum Gesetz über den öffentlichen Verkehr

Gestützt auf Artikel 1 und 3 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr und Artikel 1, 5 und 6 der Übergangsverordnung anerkennt der Kanton in der Periode vom 1. Januar 1996 bis 31. Mai 1997 grundsätzlich die im offiziellen Kursbuch publizierten Ortsverkehrslinien mit dem 1995/96 geltenden Fahrplan. Standseil- und Luftseilbahnen gelten nicht als Ortsverkehrslinien.

Die SVB-Linie 28, welche ab Ende Oktober 1995 die beiden publizierten SVB-Linien 22 und 25 ersetzt, wird anerkannt.

1. Ganz ausgeschlossene Ortslinien

Folgende Ortsverkehrslinien werden gestützt auf Artikel 6 Absatz 3 der Übergangsverordnung nicht anerkannt:

Linie/Angebot:	Strecke:	Grund des Ausschlusses:
SVB-Linie 24:	Bern, Holenacker–Gumme	Buchstabe <i>b</i>
SVB-Linie 27:	Bern, Weyermannshaus–Niederwangen SBB	Buchstabe <i>b</i>
SVB-Nachtlinien:	Bern, fünf Schleifen ab Hauptbahnhof	Buchstabe <i>c</i>
AvG, 992.80:	Grindelwald, Linien 5, 6, 7, 8 und 9	Buchstabe <i>a</i>
LKS, 993.10:	Kandersteg, Bahnhof–Luftseilbahn Sunnbüel	Buchstabe <i>a</i>
MOB, 321.25:	Lenk, Bahnhof–Reka-Zentrum	Buchstabe <i>a</i>
ASKAe, 300.12:	Spiez, Bahnhof–Schiffstation	Buchstabe <i>a</i>

2. Teilweise ausgeschlossene Ortslinien

Auf folgenden Ortsverkehrslinien werden gestützt auf Artikel 6 Absatz 3 der Übergangsverordnung die saisonalen Verdichtungen während der Wintersaison nicht anerkannt:

Linie/Angebot:	Strecke:	Grund des Ausschlusses:
AFA, 300.25:	Adelboden, Ausserschwand–Unter dem Birg	Buchstabe <i>a</i>
AvG, Linie 1:	Grindelwald, Bahnhof–Terrassenweg–Bahnhof	Buchstabe <i>a</i>
MOB, 321.10:	Lenk, Bahnhof–Bühlberg	Buchstabe <i>a</i>
MOB, 321.20:	Lenk, Bahnhof–Simmenfälle	Buchstabe <i>a</i>
MOB, 120.30:	Saanen, Steigenberger–Gstaad–Höhi Wispile	Buchstabe <i>a</i>

30.
August
1995

Lotterieverordnung (LV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Lotterieverordnung (LV) vom 26. Januar 1994 wird wie folgt geändert:

Gesuch

Art. 23 ¹ Unverändert.

² Aufgehoben.

³ Dem Gesuch sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde beizulegen:

a ein Verzeichnis der zu verlosenden Gegenstände mit genauer Wertangabe;

b die Statuten des Veranstalters;

c die letzte Jahresrechnung.

⁴ Unverändert.

Übersättigung
an Lotto-
veranstaltungen

Art. 27 ¹ Dem gleichen Veranstalter wird pro Jahr höchstens ein Lotto bewilligt.

² Für Gemeinden, wo eine Übersättigung an Lottoveranstaltungen zu befürchten ist, kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag der Ortspolizeibehörde einen Turnus für die Erteilung von Lottobewilligungen festsetzen.

Lottokarten

Art. 31 ¹ Die Teilnahme an Lottoveranstaltungen erfolgt über Lottokarten (für einzelne Spielgänge), über Dauerkarten (für eine zum voraus bestimmte Spieldauer) oder über Kartenabonnemente (für eine zum voraus bestimmte Anzahl von Spielgängen).

² Der Höchstpreis beträgt

a für eine Lottokarte zwei Franken;

b für eine Dauerkarte oder für ein Kartenabonnement zwei Franken pro Spielgang.

³ Unverändert.

Auszahlung
der Beiträge

Art. 45 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Polizei- und Militärdirektion kann auch in anderen Bereichen mit Organisationen Zusammenarbeitsvereinbarungen im Sinne von Absatz 2 abschliessen.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. November 1995 in Kraft.

Bern, 30. August 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

11.
September
1995

Reglement über die Information der Öffentlichkeit durch die Zivil- und Strafgerichte

Das Obergericht des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 33 und Artikel 36 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG),

beschliesst:

Informations-
stelle

Art. 1 ¹ Alle Zivil- und Strafgerichte verfügen über eine Informationsstelle.

² Die Obergerichtsschreiberin oder der Obergerichtsschreiber ist die Informationsstelle des Obergerichts.

³ Die Zivil- und Strafgerichte der Amtsbezirke beziehungsweise der Gerichtskreise bestimmen eine Gerichtsschreiberin oder einen Gerichtsschreiber oder eine andere geeignete Person als Informationsstelle und melden sie dem Obergericht.

Information von
Amtes wegen

Art. 2 ¹ In hängigen Verfahren ist die oder der Vorsitzende des Gerichts für die Information der Öffentlichkeit zuständig.

² Die oder der Vorsitzende des Gerichts entscheidet, ob und in welchem Umfang das Urteil oder der Entscheid in juristischen Publikationsorganen zu veröffentlichen ist.

Information auf
Anfrage

Art. 3 ¹ Über die Einsicht in Akten hängiger Verfahren entscheidet die oder der Vorsitzende des Gerichts.

² Gesuche um Akteneinsicht in abgeschlossene Verfahren haben schriftlich und unter Angabe der Gründe zu erfolgen. Sie werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Gerichts entschieden.

Akkreditierung

Art. 4 ¹ Die Geschäftsleitung des Obergerichts akkreditiert auf schriftliches Gesuch hin Medienvertreterinnen und -vertreter, die regelmässig an bernischen Zivil- oder Strafgerichten die Aufgabe als Gerichtsberichterstatterinnen oder Gerichtsberichterstatter ausüben wollen und von denen eine sachgerechte Berichterstattung erwartet werden kann.

² Der Nachweis der Voraussetzungen für eine sachgerechte Gerichtsberichterstattung gilt als erbracht, wenn sich die Gesuchstellerin

oder der Gesuchsteller über genügende Fachkenntnisse aufgrund von Studien oder der bisherigen Tätigkeit ausweisen kann.

³ Die durch das Obergericht erteilte Akkreditierung gilt für alle bernischen Zivil- und Strafgerichte. Das Obergericht stellt den akkreditierten Journalistinnen und Journalisten einen Ausweis aus.

⁴ Die Gerichte sind zudem befugt, vertrauenswürdigen Lokalbericht-erstatte(r)innen und -berichterstatte(r)n dieselben Rechte einzuräumen, wie den akkreditierten Journalistinnen und Journalisten.

Verfahren

Art. 5 ¹Die gesuchstellende Person kann den Erwerb genügender Fachkenntnisse aufgrund der bisherigen Tätigkeit (Art. 4 Abs. 2) namentlich durch Bestätigungen der Chefredaktionen jener Medien erbringen, für welche sie arbeitet. Dem Gesuch ist ein ausführlicher Lebenslauf mit Foto beizulegen.

² Die Akkreditierung wird jeweils für eine Dauer von vier Jahren erteilt. Das Gesuch um Erneuerung der Akkreditierung ist mindestens zwei Monate vor Ablauf einzureichen. Wer die Akkreditierungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat dies der Obergerichtskanzlei mitzuteilen. Der Ausweis ist zurückzugeben.

³ Die Akkreditierungsliste wird den Richterämtern jährlich zugestellt. Im übrigen gibt die Obergerichtskanzlei Auskunft über den aktuellen Stand der Liste.

Orientierung

Art. 6 ¹Die akkreditierten Medienvertreterinnen und -vertreter werden auf Anfrage durch die Gerichtskanzleien über Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen orientiert.

² Namen werden ausserhalb der Verhandlung nur bekanntgegeben, wenn sich die Medienvertreterin oder der -vertreter nach einer konkreten Person oder Firma erkundigt oder wenn der Fall unter dem Namen der betreffenden Person bereits bekannt geworden ist.

Schriftliche Unterlagen

Art. 7 ¹Schriftliche Unterlagen werden nur an Personen abgegeben, die an der öffentlichen Verhandlung teilnehmen oder teilgenommen haben. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

² In Strafsachen kann den akkreditierten Medienvertreterinnen und -vertretern der Überweisungsbeschluss, vor Geschwornengericht die Anklageschrift und vor Wirtschaftsstrafgericht ein allfälliger Schlussbericht überreicht werden. Vor den Strafkammern können Teile der erstinstanzlichen Urteilsbegründung ausgehändigt werden.

³ In Zivilsachen dürfen den Medienvertreterinnen und -vertretern Unterlagen wie Rechtsschriften und Gutachten nur im ausdrücklichen Einverständnis aller beteiligten Prozessparteien ausgehändigt werden.

⁴ Es steht im Ermessen der oder des Vorsitzenden, Dispositive oder schriftliche Begründungen von Urteilen an akkreditierte Medienvertreterinnen oder -vertreter auszuhändigen. Entscheide in Disziplinar- und Beschwerdesachen werden in der Regel nicht ausgehändigt.

⁵ Urteile, die nicht in öffentlicher Verhandlung ergangen sind, werden in der Regel in anonymisierter Form herausgegeben.

Persönlichkeits-
schutz

Art. 8 ¹ Bei der Gerichtsberichterstattung ist auf die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten Rücksicht zu nehmen.

² Bild- und Tonaufnahmen im Gerichtsgebäude und bei dessen Zugängen sind untersagt.

Entzug der
Akkreditierung

Art. 9 ¹ Die Geschäftsleitung des Obergerichts kann die Akkreditierung entziehen, wenn die Medienvertreterin oder der Medienvertreter

- a* die Voraussetzungen der Akkreditierung nicht mehr erfüllt;
- b* in schwerwiegender Weise wahrheitswidrig berichtet hat;
- c* konkrete Auflagen der Gerichte oder Sperrfristen missachtet hat;
- d* Unterlagen an Unbefugte weitergegeben hat;
- e* gegen Artikel 5 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) verstossen hat;
- f* sich in anderer Weise der Vertrauensstellung unwürdig erweist.

² Die Gerichte melden dem Obergericht entsprechende Verstösse.

³ Medienvertreterinnen und Medienvertreter, denen die Akkreditierung entzogen worden ist, haben ihren Ausweis umgehend zurückzugeben.

Information in
der Vorunter-
suchung

Art. 10 ¹ Für die Information im Rahmen der Voruntersuchung erlässt die Anklagekammer ein Kreisschreiben.

Änderung und
Aufhebung bis-
herigen Rechts

Art. 11 ¹ Das Geschäftsreglement des Obergerichts vom 23. Februar 1987 wird wie folgt geändert:

Art. 21 Aufgehoben.

² Das Kreisschreiben Nr. 11 vom 11. April 1991 des Obergerichts zur Frage der Gerichtsberichterstattung wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 12 Dieses Reglement tritt auf den 1. November 1995 in Kraft.

Bern, 11. September 1995

Namens des Obergerichtes

Der Präsident: *Naegeli*

Der Obergerichtsschreiber: *Scheurer*

17.
Januar
1995

**Gesetz
über See- und Flusssufer
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 6. Juni 1982 über See- und Flusssufer wird wie folgt geändert:

Finanzierung

Art. 7 ¹ Unverändert.

² Der Grosse Rat weist diesem Fonds jährlich höchstens zwei Millionen Franken zu. Das Fondsvermögen soll jedoch zwölf Millionen Franken nicht übersteigen.

³ und ⁴ Unverändert.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Bern, 17. Januar 1995

Im Namen des Grossen Rates

Der Vizepräsident: *Emmenegger*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 28. Juni 1995

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über See- und Flusssufer (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 2349 vom 6. September 1995:
Inkraftsetzung auf den 1. November 1995

Mitteilungen über nachträgliche Inkraftsetzung

1. Dekret vom 16. Mai 1989 über die Bernische Lehrerversicherungskasse (Änderung) (BAG 94-34); Ausserkraftsetzung von Artikel 14a

RRB 2522 vom 20. September 1995

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 14a Absatz 1 des Dekretes vom 16. Mai 1989 über die Bernische Lehrerversicherungskasse,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

Der mit RRB Nr. 1045, vom 30. März 1994 in Kraft gesetzte Artikel 14a des Dekretes vom 16. Mai 1989 (Änderung vom 17. März 1994) wird mit sofortiger Wirkung für alle Lehrerkategorien ausser Kraft gesetzt.

2. Grossratsbeschluss betreffend Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern (GO) (BSG 151.211.1); Inkraftsetzung von Artikeln

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Ziffer II. der Änderung der Geschäftsordnung vom 15. März 1994 (BAG 94-33),

beschliesst:

1. Die Artikel 94, 94a, 95, 96 und 98 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern (GO), in der Fassung vom 15. März 1994, treten auf den 4. September 1995 in Kraft.
2. Die Artikel 94, 95, 96, 97 und 98 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern (GO), in der Fassung vom 9. Mai 1989, werden auf den 4. September 1995 aufgehoben.